

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nohra

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung am 20.04.2000 folgende Satzung (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Nohra, den Ortsbrandmeistern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Nohra nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Nohra verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der auf Aufforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen könnten,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungsanlage oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen eine Feuerwehr Nohra oder eine der beiden Löschgruppen alarmiert,
 - f) vom Veranstalter von Veranstaltungen, für die nach § 34 des Thüringer

Brand- und Katastrophenschutzgesetzes eine Brandsicherheitswache einzurichten ist,

- g) von dem Betreiber, in dessen Einrichtungen, Gebäuden usw. automatische Brandwarn- und -meldeanlagen eine Fehlalarmierung verursachen.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, ohne dass eine Gefahr besteht oder die Beseitigung von Insektenschwärmen, bzw. -nestern,
 - b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
 - c) die Durchführung von Arbeiten an Geräten,
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht der Gemeinde Nohra zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuldner nur, wenn die Inanspruchnahme ihren wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr in den Standort. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von

dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Abs. 2. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
- (4) Mit den nach den Punkten 2 und 4 der Anlage erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich werden berechnet:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Nohra für verbrauchtes Material, wie z.B. Ölbindemittel, Schaummittel usw.,
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht:
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung,
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- /Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde Nohra ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten, Euro-Einführung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 03.06.2000

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nohra (Beschluss-Nr.: 30-7/2000) erfolgte gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 31.05.2000, eingegangen am 07.06.2000, unter AZ 30/0926/Ho-Sch.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 03.06.2000

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 22.07.2000 bis 28.07.2000 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.

**ausgegangen am: 21.07.2000
abgenommen am: 01.08.2000**

abzunehmen am: 29.07.2000

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nohra

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Grundlage der Berechnung ist der § 4 Abs. 2 der Satzung.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird berechnet

- für den Ortsbrandmeister	30,00 DM/h
- für den Wehrführer	20,00 DM/h
- je Einsatzkraft	20,00 DM/h

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten Feuerwehrangehörigen eine Erstattung des Lohnausfalls gefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Für alle Einsätze nach § 2 der Satzung für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nohra in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. (25 %) erhoben.

2. Sachkosten

2.1 Einsatzfahrzeuge je Fahrzeug und angefangene Stunde

Löschfahrzeug – LF 8/8-STA	130,00 DM/h
Löschfahrzeug – LF 8 – STA	100,00 DM/h

2.2 Fahrzeuganhänger je Anhänger und angefangene Stunde

Tragkraftspritzenanhänger	40,00 DM/h
Schlauchtransportanhänger	40,00 DM/h

2.3 Geräte je Gerät und angefangene Stunde

Tragkraftspritze	30,00 DM/h
Stromerzeuger	30,00 DM/h
Motorkettensäge	20,00 DM/h
Atemschutzgerät	50,00 DM/h
Atemschutzmaske	5,00 DM/h
Steckleiter, je Leiterteil	2,00 DM/h
Saug- und Druckschlauch	5,00 DM/h
Strahlrohr, Saugkorb, Verteiler	5,00 DM/h
Standrohr B/B	2,00 DM/h
Unterflurhydrantenschlüssel	1,50 DM/h
Schlauchbrücke	2,00 DM/h
Übergangsstücke, Krümmer	2,00 DM/h
Handlampe	3,00 DM/h
Arbeitsstellenscheinwerfer	2,00 DM/h

Handsprechfunkgerät	2,00 DM/h
Kübelspritze	2,00 DM/h
Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	2,00 DM/h
Zumischer	2,00 DM/h
Helm, Sicherheitsgurt, Fangleine je	3,00 DM/h

4. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie z.B. Löschpulver, Schaummittel, Atemfilter, Ölbindemittel und dessen Entsorgung werden nach dem Verbrauch entsprechend den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

5. Pauschalgebühren

a) Öffnen einer Tür	50,00 DM/h
b) Beseitigen von Insekten	120,00 DM/h
c) Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brandwarn- und Meldeanlagen	250,00 DM/h

6. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zuzüglich eines Zuschlags von 250,00 DM.

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zuzüglich eines Zuschlags von 250,00 DM.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 03.06.2000

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nohra (Beschluss-Nr.: 30-7/2000) erfolgte gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 31.05.2000 unter AZ 30/0926/Ho-Sch.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 03.06.2000

(S I E G E L)

gez.

S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 22.07.2000 bis 28.07.2000 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.

ausgehangen am: 21.07.2000
abgenommen am: 01.08.2000

abzunehmen am: 29.07.2000